

80. Was ist im Sinne der Tariffst. 1a des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 unter dem den Neunbetrag übersteigenden Ausgabewert der Aktien zu verstehen? Gilt als erster Erwerber das die Aktien zeichnende Konsortium, und kommen die von ihm bei der Zeichnung übernommenen Verpflichtungen für die Bemessung des Ausgabewertes in Betracht?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Januar 1908 i. S. Bank für Handel
u. Industrie in D. (Kl.) w. hess. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 208/07.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Unter dem 26. März 1902 hatte die Klägerin mit der B.'er Bank zu B. einen die Auflösung der Berliner Filiale der B.'er Bank und ihre Übernahme durch die Klägerin bezweckenden Vertrag geschlossen, in dessen § 8 sich die Klägerin verpflichtete, dafür Sorge zu tragen, daß den Aktionären der B.'er Bank vor dem 30. Juni 1902 ein Angebot gemacht werde, wonach sie gegen Einlieferung von je 5400 *M* Aktien erhalten sollten: 2000 *M* Aktien der Klägerin, 2334 *M* bar in verschiedenen Terminen. Zur Durchführung des Vertrages wurde eine Erhöhung des Grundkapitals der Klägerin um 16 667 000 *M* durch Ausgabe von Inhaberaktien zum Nennbetrage von je 1000 *M* in Aussicht genommen. Vertrag und Kapitalerhöhung fanden die Zustimmung der Generalversammlung. Es wurde bestimmt, daß der Ausgabewert der jungen Aktien 100 Prozent betragen solle, und daß die Aktien einem Konsortium anzubieten seien; bei der Zeichnung seien 25 Prozent, und der Rest binnen drei Wochen nach Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister zu zahlen; dem Konsortium sei die Verpflichtung aufzuerlegen, den Aktienstempel, sowie die gesamten Kosten der Erhöhung zu tragen und die Aktien den Aktionären der B.'er Bank anzubieten. Bereits unter dem 22. März 1902 war der das Aktienbezugsrecht regelnde Vertrag zwischen der Klägerin und dem Konsortium geschlossen worden. Das Syndikat verpflichtete sich zur Zeichnung der neuen Aktien bis zu dem vom Aufsichtsrate der Klägerin festzusetzenden Betrage und zu dem Angebote der Aktien an die Aktionäre der B.'er Bank gemäß der bereits mitgeteilten Bedingungen; es verpflichtete sich ferner, die ihm zugehenden Aktien der B.'er Bank der Klägerin zum Selbstkostenpreise, dessen Ermittlung im einzelnen bestimmt wurde, zu überlassen, wobei insbesondere ein Syndikatsgewinn in Anrechnung zu bringen sei. Die Kapitalerhöhung wurde demnächst zum Betrage von 13 940 000 *M* durchgeführt, welchen Betrag das Syndikat unter dem 16. Juni und 14. Juli 1902 zeichnete.

Die Klägerin war, was die Verstempelung der 13 940 neuen

Aktien anlangt, der Meinung, daß der Stempel von dem Nennwerte, als dem Ausgabewerte, also auf 20 *M* für jedes Stück, zu berechnen sei, wogegen der Fiskus jede junge Aktie entsprechend dem Kurse der alten Aktien auf 1300 bis 1400 *M* bewertete und danach einen Stempel von 28 *M* forderte. Die Klägerin entrichtete den geforderten Stempel mit 111520 *M*, beehrte demnächst aber im Rechtswege die Erstattung von vorläufig 2000 *M* nebst Zinsen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage mit der Maßgabe, daß es Zinsen erst seit dem Tage der Klagezustellung zusprach. Das Oberlandesgericht erkannte abändernd auf Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Nach den vom erkennenden Senate in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsätzen, von denen abzugehen kein Anlaß vorliegt, umfaßt die den Ausgabestempel für inländische Aktien regelnde Tariffst. 1a zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 auch den Fall, daß die ausgegebenen Aktien, ohne ziffermäßige Festsetzung eines den Nennbetrag übersteigenden Kurses von Seiten der emittierenden Aktiengesellschaft, einen höheren, den Nennbetrag übersteigenden Wert darstellen und zu diesem Überpariwerte vom ersten Erwerber übernommen werden (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 302, ferner die Urteile vom 12. April 1904, Rep. VII. 546/03, 10. Juli 1906, Rep. VII. 555/06, und 28. Mai 1907, Rep. VII. 354/06). Entscheidend ist nicht der von der Gesellschaft bestimmte Ausgabekurs, sondern der wirkliche, innere Wert der Aktien, sofern er jenen Kurs übersteigt und in ihm keinen erschöpfenden Ausdruck findet. Ob dies zutrifft, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Insbesondere kann die vom Erwerber zu gewährende Gegenleistung einen Anhalt für die Feststellung bieten, daß der Ausgabepreis hinter dem wahren Werte der Aktien zurückbleibt. Der Satz der Revisionsbegründung, daß in erster Reihe jener Preis, und nur, wenn ein Preis nicht bestimmt sei, der Wert der Gegenleistung entscheide, findet sich in den angezogenen Urteilen nicht. Es kommt nur darauf an, ob aus dem gesamten Inhalte des Emissionsgeschäftes mit Sicherheit zu schließen ist, daß für die Bemessung der in der Hingabe der Aktien bestehenden Leistung nicht sowohl der Nennwert oder der sonstige

Ausgabepreis, sondern ein mehr oder weniger erheblicher Mehrwert maßgebend gewesen ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus war im vorliegenden Falle zu prüfen, ob die von der Klägerin ausgegebenen jungen Aktien nur zum Parikurse, wie er im Zeichnungscheine festgesetzt war, oder zu einem den Stempelansatz von 28 *M* für die Aktie rechtfertigenden Mehrwerte von 300 bis 400 *M*, also zu einem Kurse von 1300 bis 1400 *M*, übernommen worden sind. Der Berufungsrichter entscheidet sich für die letztere Alternative, und seine Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Frage, ob das Konsortium, das die Aktien gezeichnet hat, als erster Erwerber zu gelten habe, beantwortet er nicht. Sie ist unbedenklich zu bejahen. Für das im eigenen Namen zeichnende Konsortium wurde der Anspruch gegen die Klägerin auf die Ausreichung der gezeichneten Aktien begründet; das Konsortium sollte deren Eigentümer werden, sie also von der ausgebenden Gesellschaft als erster Eigentümer erwerben. Daß es nicht auf dauernden Besitz abgesehen war, ist unerheblich. Allein daraus, daß das Syndikat als Übernehmer der Aktien zu betrachten ist, folgt für die Stempelberechnung nichts zugunsten der Klägerin. Der Berufungsrichter legt mit Recht das entscheidende Gewicht auf die von dem Syndikate bei der Zeichnung eingegangenen Verpflichtungen.

Die Revision meint, daß diese Verpflichtungen den Gegenstand eines besonderen, neben dem Emissionsgeschäfte stehenden Vertrages gebildet hätten, lediglich obligatorischer Natur seien und bei der Berechnung des Preises für die Übernahme der Aktien außer Betracht bleiben müßten. Dem ist nicht zuzustimmen. In den Zeichnungscheinen ist ausdrücklich auf die Verpflichtungen des Syndikates hingewiesen, und damit klargestellt, daß sie in dem Verhältnisse der Gegenleistung für die zu gewährenden Aktien stehen sollen, wie denn auch aus dem Syndikatsvertrage vom 22. März 1902 deutlich erhellt, daß die Zeichnung und Ausreichung der Aktien als ein einheitliches, mit den sonstigen Abreden in untrennbarem Zusammenhange befindliches Geschäft zu betrachten ist. Die obligatorische Natur der Abreden ist für die Stempelfrage gleichgültig. Maßgebend ist nur, ob aus ihnen ersichtlich ist, daß das Syndikat die neuen Aktien in Wahrheit nicht zum Parikurse, sondern zu einem

höheren Beträge übernommen hat. In dieser Hinsicht ist es von Bedeutung, daß das Syndikat über die gezeichneten Aktien nicht frei verfügen und sie nicht an der Börse verwerten durfte, vielmehr verpflichtet war, die Aktien unter genau festgesetzten Bedingungen den Aktionären der B.'er Bank zum Umtausch anzubieten und die so erworbenen Aktien der B.'er Bank der Klägerin abzuliefern. Dieser war in Ansehung der B.'er Bankaktien ein Bezugsrecht bergestalt eingeräumt, daß sie gegen Einlieferung von 5400 *M* (nominal) der Aktien 2334 *M* bar und zwei ihrer jungen Aktien zu je 1000 *M* (nominal) zu gewähren hatte. Bei einem Kurse der B.'er Bankaktien von 93 Prozent, wie ihn der Berufungsrichter unangefochten feststellt, ergibt sich daher ein Wert der Aktien der Klägerin von 1300 bis 1400 *M*.

Da das Syndikat verbunden war, die übernommenen Aktien lediglich zu dem Zwecke des Erwerbes der B.'er Bankaktien und der Überführung dieser Wertpapiere in das Vermögen der Klägerin zu verwenden, so ist klar, daß sich der Übernahmepreis nicht auf den ziffermäßigen Ausgabewert, d. i. den Nennbetrag, beschränkt, sondern auf den Betrag erhöht, zu dem das Syndikat die Aktien zu veräußern verpflichtet war. Dieser Betrag ergibt sich aus der Vergleichung mit den Werten, welche die Klägerin für ihre Aktien erhielt. Indem sie vorschrieb, daß die B.'er Bankaktionäre für Aktien zum Kurse von 5022 *M* 2334 *M* bar und 2000 *M* in ihren — der Klägerin — neuen Aktien zu erhalten hätten, schätzte sie selbst ihre Aktien zu einem den Nennbetrag weit übersteigenden Werte von 130 bis 140 Prozent ein. Soweit sie zufolge des mit dem Syndikate geschlossenen Vertrages B.'er Bankaktien erwarb, gewann sie, und nicht das Syndikat, das so ermittelte Emissionsagio, und darum ist für die Berechnung des Stempels nicht der Nennbetrag, sondern der wirkliche Ausgabewert der Aktien zugrunde zu legen. Daß die Klägerin 13940000 *M* neuer Aktien nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen ausgegeben hat, ist unstrittig.

Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet, wobei noch bemerkt wird, daß das oben angeführte Urteil vom 10. Juli 1906 einen ganz ähnlichen Fall betroffen und ebenso, wie den gegenwärtigen, erledigt hat.“